

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung und die Hinausschiebung des Beginns
der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften
für das Gebiet der Stadt Meerbusch

vom 24. Februar 1988

Aufgrund der §§ 1, 2 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 20. April 1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103), zuletzt geändert am 21. Februar 1984 (GV NW S. 196), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert am 12. Oktober 1987 (GV NW S. 347), wird von der Stadt Meerbusch als ordnungsbehördlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Meerbusch vom 9. Februar 1988 folgende ordnungsbehördliche Verfügung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für folgende Nächte wird aufgehoben:

Silvester:	für die Nacht vom 31.12. zum 01.01.
Karneval:	für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag.

§ 2

Der Beginn der Sperrzeit wird für folgende Nächte bis 3.00 Uhr hinausgeschoben:

Altweiberfastnacht:	für die Nacht vom Donnerstag zum Freitag,
Karnevalsdienstag:	für die Nacht vom Dienstag zum Aschermittwoch,
anläßl. des 1. Mai:	für die Nacht vom 30.04. zum 01.05.

§ 3

(1) Der Beginn der Sperrzeit anlässlich der Kirmessen und des Schützenfestes wird wie folgt hinausgeschoben:

a) im Ortsteil Büderich während der Pfingstkirmes:

für die Nächte	vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag, vom Dienstag zum Mittwoch und vom Mittwoch zum Donnerstag	auf 3.00 Uhr.
----------------	---	---------------

b) in den übrigen Ortsteilen - jeweils begrenzt auf den einzelnen Ortsteil -

für die Nächte	vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag	auf 3.00 Uhr.
----------------	---	---------------

Anlässlich des Schützenfestes im Ortsteil Osterath zusätzlich für die Nacht vom Freitag zum Samstag auf 3.00 Uhr

- (2) Vorstehende Regelung gilt nicht für Betriebe im Sinne des Gaststättengesetzes, die sich anlässlich von Veranstaltungen nach Abs. 1 auf dem jeweiligen Festplatz befinden. Für sie wird die Sperrzeit für jede Veranstaltung festgesetzt (§ 19 GastV).

§ 4

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten wird gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465), zuletzt geändert am 05. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), mit Geldbuße bis zu ^{*1} 5.112,92 € geahndet.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 2008 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Meerbusch vom 10. April 1972 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Aufhebung und die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Meerbusch vom 24. Februar 1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

^{*1} Änderung auf Euro ab 01. Januar 2002

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 24. Februar 1988

Der Stadtdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Sonnenschein

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 29. Februar 1988 in der Rheinischen Post und Westdeutschen Zeitung veröffentlicht.